

SV Morlautern e.V. 1912

Vereinsatzung

Name des Vereins: Sportverein Morlautern e.V. 1912

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen SV Morlautern „eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern (Stadtteil Morlautern).

Der Verein ist Mitglied des SWFV (Südwestdeutschen Fußballverbandes) und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden.

Sein Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Sportverein Morlautern, in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, betreibt vor allem Fußball, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesundheit. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen

Tendenzen.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat

- 1.Kinder
- 2.Jugendliche
- 3.aktive Mitglieder
- 4.passive Mitglieder

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

Unabhängig von besonderen Verdiensten erhalten Mitglieder die 50 Jahre Mitglied sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben die Ehrenmitgliedschaft.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden. Die Gründe werden schriftlich mitgeteilt.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an den Gesamtausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die offizielle Vereinsadresse zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von

Anordnungen der Organe des Vereins

- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsleiterversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
4. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Zahlungsweise mind. halbjährlich

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

5. Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die **Fachausschüsse**
- c) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereins-aushängkästen und auf der Internetseite des Vereins.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die

Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Gestrichen

§ 11

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

2. Des Weiteren gehören zum erweiterten Vorstand bis zu 5 Leiter der Fachausschüsse und der Schriftführer. Diese sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne von §11 Abs. 1.

Die Leiter der Fachausschüsse werden durch die Mitglieder der Fachausschüsse gewählt und berichten aus den Sitzungen an den Vorstand (§11 Abs 1).

Der Leiter des Fachausschusses „Jugend“, ist der durch die Mitgliederversammlung gewählte „Jugendleiter“.

Der Leiter des Fachausschusses „Sport“, ist der durch die Mitgliederversammlung gewählte „Abteilungsleiter Sport“.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben

- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
 - d) Behandlungen von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
 - f) Erlass besonderer Ordnungen
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
 6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
 7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 8. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und Änderungen die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 12

Fachausschüsse

1. Für die Bereiche, **Sport, Finanzen, Veranstaltungen und Bau** werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugend
Jugendleiter, die von der Jahresversammlung gewählt sind, sowie die Betreuer und Trainer der Jugendmannschaften
 - b) Sport
„Abteilungsleiter Sport“, ist der vom Vorstand gewählte Abteilungsleiter „Sport“, sowie der Abteilungsleiter „Kegeln“, Abteilungsleiter „AH“ und die Trainer und Betreuer der 1. Aktiven-Mannschaft Fußball.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben **Fach**ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Abteilungsleiter einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder sie bestehen schon.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils

ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen.
3. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen

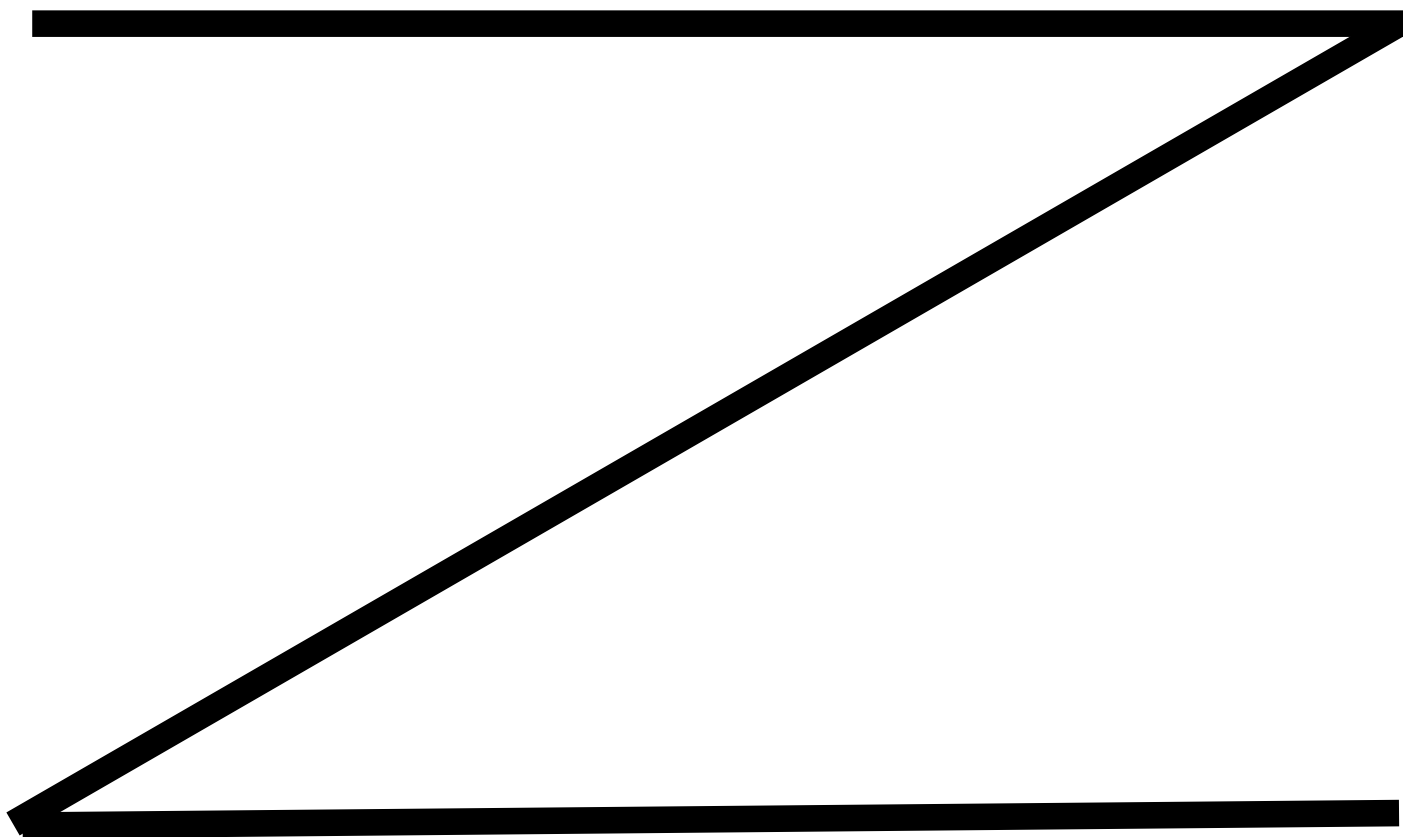
Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat o d e r
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kaiserslauterer Stadtteil Morlautern der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kaiserslautern, den 19.02.19



-Engbarth-

1. Vors.

-Pörtner-

2. Vors.

-Hack-

Schatzmeister